



30 Rechtsamt

Eigenbetrieb 46

Datum/AZ. Ihres Schreibens	Sachbearbeiter/in	Fax. neu : 9895 Tel.:	Datum
	30.1-MW/Fr.Miltner-Weber	9558	20.07.2006

Vertrag zwischen der Kunsthalle Mannheim und Frau Braun Barends

Der uns zur Prüfung übersandte Vertragsentwurf wirft eine Reihe von Fragen auf. Vorab nehmen wir zu den u.E. klärungsbedürftigen Fragen Stellung.

1. Der vorliegende Vertrag ist mit Kaufvertrag überschrieben. Demgegenüber enthält der Vertrag im wesentlichen Elemente eines Werkvertrages/Werklieferungsvertrages (Beschreibung des herzustellenden Werkes, Honorar). Da letztlich die Bezeichnung eines Vertrages unschädlich ist, sollte der Vertrag nur mit Vertrag überschrieben werden.

Gleichzeitig weisen wir schon jetzt darauf hin, dass der Vertrag keinerlei Regelungen über Mängel/Mängelbeseitigung, Minderung, Schadensersatz, Rücktritt etc., enthält. Offensichtlich sollen hier die gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Im Vertrag ist zwar angegeben, dass das Werk im Rahmen der Sonderausstellung „Full-House- Gesichter einer Sammlung“ realisiert wird, ein genauer Zeitpunkt, bis wann das Werk hergestellt werden soll, ist aber nicht genannt. Um ggf. feststellen zu können, ab welchem Zeitpunkt die Künstlerin möglicherweise in Verzug gerät, sollte ein Termin bestimmt werden.

2. Wir gehen davon aus, dass mit den notwendigen Baumaßnahmen bereits begonnen wurde (vgl. § 1 des Vertrages: ein vertikales Loch wurde vom Fundament bis zum Dach gebohrt; Schreiben von FB 23 im Hinblick auf den Brandschutz).

Mit den vorgesehenen/durchgeführten Baumaßnahmen wird in das Eigentum der Stadt Mannheim eingegriffen. Aus den uns übersandten Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, ob Sie die hierfür erforderlichen Zustimmungen vorab eingeholt haben. Wir gehen allerdings davon aus, dass Ihnen diese vorliegen.

3. Des weiteren stellt sich die Frage, ob die denkmalschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden.
4. Nach § 1 des Vertrages soll das Werk als permanente Installation konzipiert werden. Einerseits soll das Werk Eigentum der Stadt Mannheim sein, andererseits ist die Künstlerin Urheberin des Werkes. Der Vertrag enthält keine Regelungen in Bezug auf die Urheberrechte (Übertragung von Nutzungsrechten, Recht am Werk Veränderungen vorzunehmen; Wiederherstellung des urspr. baulichen Zustandes der Kunsthalle bis hin zur Vernichtung des Kunstwerkes etc.) Offensichtlich sollen auch hier die gesetzlichen Bestimmungen greifen. Die ideelle persönliche Beziehung des Künstlers zu seinem Werk bleibt aber auch dann bestehen, wenn der Erwerber Eigentümer des Kunstwerkes wird. Der Künstler hat bsp. das Recht, eine Entstellung oder eine Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden (§ 14 UrhG). Insofern empfehlen wir hier vorab die Übertragung der Nutzungsrechte etc. zu regeln und in den Vertrag aufzunehmen.
5. § 2 des Vertrages enthält die Regelung, nach welcher der Earth Room nach Vereinbarung mit dem Museumspersonal von der Andienungsrampe aus direkt begehbar ist. Zwischen welchen Beteiligten hier eine Vereinbarung getroffen werden kann, ist dem Vertrag nicht deutlich zu entnehmen. Insofern stellt sich die Frage, ob das Museumspersonal dem einzelnen Besucher gestattet, den Earth Room zu begehen, oder ob hier etwa eine Vereinbarung mit der Künstlerin getroffen werden soll.
6. Nach § 2 des Vertragsentwurfs soll der Treasure Room Tag und Nacht alarmgesichert sein. Wenn das Kunstwerk in das Eigentum der Kunsthalle/Stadt Mannheim übergehen soll, kann wohl Ihrerseits kaum gewollt sein, dass die Künstlerin vorschreibt, wie das Werk zu sichern ist. Andererseits muss hier aber beachtet werden, dass der Künstlerin das Urheberrecht zusteht und sie ein eigenes Interesse am Schutz ihres Werkes hat. Auch in diesem Punkt bedarf es eindeutiger Regelungen.
7. Aus dem Vertrag geht nicht hervor, wer festlegt, an welche Organisation die Münzen, die in die Zeitschaltuhr eingeworfen werden können (vgl. § 2 Silent Room), gespendet werden. Soll hier tatsächlich der Künstlerin ein Mitspracherecht eingeräumt werden? Anderenfalls stellt sich die Frage nach dem Sinn dieser Regelung in dem vorliegenden Vertrag.

8. Nach § 2 des Vertragsentwurfs tropfen von der Decke des Silent Room Wassertropfen in das Bassin. Es entsteht Wasserdampf. Je nach Jahreszeit variieren die aromatischen Düfte. Vorliegend stellt sich die Frage, ob geprüft wurde, welche Auswirkungen der Wasserdampf auf die Luftfeuchtigkeit in den Räumlichkeiten der Kunsthalle und damit auf weitere Kunstwerke hat. Dies geht aus unseren Unterlagen nicht hervor.
9. Nach dem Vertragsentwurf sollen Videomonitorre installiert werden, auf denen Videobilder u.a. aus den unterschiedlichen Räumlichkeiten und Zeiten des Museums zu sehen sind. Hier stellt sich die Frage, ob von gezeigten Personen (bspw. Bilder von einer Führung/Gespräche mit Kindern) eine Einwilligung zur Übertragung vorliegt. Bildnisse dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Ein Ausnahmetatbestand wären z.B. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte; Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder Örtlichkeit gezeigt werden. Da uns der Sachverhalt hier nicht abschließend bekannt ist (insbesondere im Hinblick auf die mit Monitor 7 gezeigten Bilder. Sind die gezeigten Personen nur Beiwerk, die jederzeit weggelassen werden können, ohne den Gesamteindruck des Bildes zu verändern?), vermögen wir letztlich nicht zu beurteilen, ob eine Ausnahme hierfür vorliegt und daher keine Einwilligung erforderlich ist.
10. § 3 des Vertragsentwurfs regelt die Finanzierung des Werkes, aber auch die Finanzierung der Rauminstallation und der technisch/materiellen Installation. Gleichzeitig wird das Gesamthonorar der Künstlerin festgelegt. Die Kosten für die Installation trägt die Kunsthalle. Die Regelung in dem Vertrag, dass sich die Künstlerin und die Kunsthalle bemühen, Sachspenden zu erhalten, lässt den Schluss zu, dass die Finanzierung nicht gesichert ist. Es stellt sich die Frage, ob hier die erforderlichen Zustimmungen vorliegen.
11. Darüber hinaus enthält der Vertrag die Verpflichtung für die Kunsthalle, technische Hilfskräfte bereitzustellen und Firmen zu beauftragen, die die technische Installation nach wirtschaftlichen und qualitätsvollen Kriterien ausführen. Der Entwurf lässt hier den Schluss zu, dass der Künstlerin auch hier Mitwirkungsrechte eingeräumt werden sollen.

12. In einem gesonderten Vertrag soll die reproduktions- und werberechtliche Nutzung des Kunstwerks geregelt werden. Wir empfehlen, eine derartige Regelung mit in diesen Vertrag aufzunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass bisher die Frage der Nutzungsrechte etc (s.o.) nicht geklärt ist.

Der Vertrag sollte u.E. überarbeitet werden. Wie sich aus dem oben Dargestellten allerdings ergibt, liegen uns hierfür nicht ausreichende Informationen vor.

I.A.

Hilfene - Wil